

Vorlage Nr. 101.19.1312

15. November 2024
1 von 2

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und B und für die Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2025

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Matthias Nölke

Mitberichterstatter/-in:

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und B und für die Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2025 in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Das neue Grundsteuerrecht wird bekanntlich zum 1. Januar 2025 in Kraft treten. Gemäß § 25 Absatz 2 Grundsteuergesetz (GrStG) ist der Hebesatz für ein oder mehrere Kalenderjahre festzusetzen, höchstens jedoch für den Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge. Da mit dem neuen Grundsteuerrecht zum 1. Januar 2025 ein neuer Hauptveranlagungszeitraum beginnt, wird der bis dato gültige Hebesatz kraft Gesetzes seine Gültigkeit verlieren.

Die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und B erfolgte in den letzten Jahren stets im Rahmen der Beschlussfassung der jährlichen Haushaltssatzungen. Der Beschluss über die Haushaltssatzung 2025 wird jedoch nicht mehr rechtzeitig vor dem 1. Januar 2025 erfolgen. Um dennoch eine wirksame Rechtsgrundlage für den Erlass der Grundsteuerbescheide zu schaffen, ist es erforderlich, die Hebesätze der Grundsteuer A und B mittels einer separaten Hebesatzsatzung vor dem 1. Januar 2025 festzusetzen.

In der als Anlage beigefügten Hebesatzsatzung sind die Hebesätze aller städtischen Realsteuern aufgeführt. Der Hebesatz für die Grundsteuer A entspricht mit 345 %

aufgerundet auf volle Prozentpunkte der Empfehlung der Hessischen Steuer-
verwaltung. Der Hebesatzempfehlung für die Grundsteuer B (486,45 %) wird nicht
gefolgt, da zwischenzeitlich etliche Grundsteuermessbescheide korrigiert wurden
und die Hebesatzempfehlung für eine Aufkommensneutralität zu niedrig ist. Da
sich der Hebesatz für eine Aufkommensneutralität bei der Grundsteuer B aufgrund
der noch nicht abgeschlossenen Prüfungen und ausstehenden Korrekturen der
Steuerverwaltung derzeit nicht exakt beziffern lässt, wird der Hebesatz für die
Grundsteuer B vorerst analog der Vorjahre bei 490 % belassen. Der Hebesatz der
Gewerbsteuer ist im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls unverändert.

2 von 2

Dr. Sven Schoeller
Oberbürgermeister